

Anlage II

zur Niederschrift
über die Sitzung des

Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit

am 09.10.2023

Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Helmut Wieler

Dem Antrag stimme ich aus folgenden Gründen in der vorliegenden Struktur nicht zu:

1.Grundsätzlich erscheinen mir Facharbeiter oder Ingenieure als Zuwanderergruppe oder Asylsuchende mindestens so wichtig wie Ärztinnen und Ärzte und ich sehe keinen Grund, hier besondere Privilegien zu schaffen.

2.Ausländische Ärztinnen und Ärzte, die in Rheinland-Pfalz ärztlich tätig werden möchten und nicht in Deutschland studiert haben, müssen vor der Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit eine sog.Fachsprachenprüfung erfolgreich absolvieren.Ziel der Fachsprachenprüfung ist es, zu erkennen, ob die Prüflinge ohne Probleme dazu in der Lage sind, sprachlich und schriftlich problemlos zu kommunizieren.Dabei ist die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten von der mit Ärztinnen und Ärzten zu unterscheiden.

Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz(als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Dach des jeweiligen zuständigen Landesministeriums)führt im Auftrag des Landesamtes für Soziales,Jugend und Versorgung (LSJV)in Koblenz die ärztliche Fachsprachenprüfung für das Land durch.

Die Landesärztekammer hat die Organisation und Durchführung dieser Prüfung zentral für Rheinland-Pfalz an die Bezirksärztekammer Rheinhessen delegiert.

Zusätzlich müssen Ärztinnen und Ärzte die in Rheinland-Pfalz ohne deutsche Approbation tätig werden wollen bei dem zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Berufserlaubnis beantragen.Vor der Erteilung der Berufserlaubnis oder der Erteilung der Approbation ist eine Tätigkeit in Rheinland-Pfalz nicht möglich.

Vor einer Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit können Sie bei der Bundesagentur für Arbeit Ihre zuständige Agentur für Arbeit finden und sich arbeitssuchend melden.

Mit dem Jobportal des Bundesverbandes für Freie Berufe wurde eine Möglichkeit geschaffen, Stellen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Ausbildungen oder Praktika für ausländische Ärztinnen und Ärzte u n d a u c h Medizinische Fachangestellte zu suchen.

3.Die Ärztliche Fachsprachenprüfung wird zentral und federführend in Rheinland-Pfalz von der Bezirksärztekammer (BÄK)Rheinhessen durchgeführt. Ansprechpartnerin dort ist (von Mo-Fr, 9-12.00 Uhr) Frau Claudia Fell.Die Wartezeit auf einen Prüfungstermin beträgt ca. 3 bis 4 Monate, gerechnet ab Eingang der Prüfungsgebühr. Es sollte darüber diskutiert werden, ob diese Prüfungsgebühr unter ganz bestimmten Voraussetzungen (die m.E. ein Verbleiben der Person über einen festzulegenden Zeitraum im Westerwald-Kreis voraussetzt!!) vom Kreis übernommen wird. Alle neuen und aktuellen Informationen zu der Prüfung sind jederzeit auf der Web-Seite der Bezirksärztekammer Rheinhessen abrufbar.Die Prüfungen finden seit dem 11.4.23 statt im Gebäude Frauenlobplatz 2, 55118 Mainz.

Für Erst-Anmeldungen und auch bei Wiederanmeldung nach nicht bestandener Prüfung muss immer erneut das auf der Web-Seite der BÄK verfügbare jeweils aktuelle Anmeldeformular heruntergeladen und verwendet werden.Antragssteller für die Prüfung können den Tag angeben, ab dem sie frühestens einen Prüfungstermin haben möchten.

Die BÄK weist ausdrücklich auf Folgendes hin: Immer , wenn Prüflinge schon eine Einladung für einen Prüfungstag erhalten haben und an diesem Tag nicht zur Prüfung antreten wollen (egal aus welchem Grund) gilt die Kostenregelung für Terminabsagen oder Terminverschiebungen.D.h., es geht zumindest die Hälfte der Prüfungsgebühr verloren.Das Tauschen von Prüfungsterminen zwischen untereinander bekannten Antragsstellern ist nicht möglich.

4. Die BÄK Rheinhessen (s.o.) führt die ärztlichen Fachsprachprüfungen im Auftrag der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) in Koblenz durch. Um den landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, gelten seit Dezember 2019 für bestimmte Antragssteller Vorteile bei der Zuteilung der Prüfungstermine:

- Wer ein konkretes Angebot für eine ärztliche Tätigkeit in Rheinland-Pfalz belegen kann, erhält schneller einen Prüfungstermin.

- Auch der Nachweis über die Absolvierung einer Hospitation in Rheinland-Pfalz führt zu einer bevorzugten Terminvergabe.

- Gleiches gilt für Bewerber, die in Rheinland-Pfalz wohnen.

Seit dem 18.5.2000 werden Anmeldungen nur noch von Antragsstellern angenommen, die eine qualifizierte Eingangsbestätigung des LSJV erhalten haben. Außerdem ist für Anmeldungen nach dem 1.7.2022 die Vorlage eines deutschen Sprachzertifikates, mindestens Niveau B2, obligatorisch.

5. Weitere und ausführliche Informationen zur ärztlichen Fachsprachprüfung (FSP) finden sich auf der Web-Seite der BÄK Rheinhessen zum Herunterladen, unter

- Informationen 2023

- Anmeldeformular 2023

- Ablaufinformation 2023 (14.12.2022)

- Anamnesebogen 2020.

Aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der BÄK können via E-mail kontaktiert werden unter:

deutschpruefung@aerztekammer-mainz.de

6. Sämtliche Informationen auf der Web-Seite der BÄK sind sowohl in einer deutschsprachigen als auch in einer englischsprachigen Version abrufbar. Beide Versionen werden fortlaufend aktualisiert.

7. Ohne Approbation dürfen Ärzte ihren Beruf nicht ausüben. Das LSJV (Baedekerstraße 2-20, 56073 Koblenz, 0261-40410) ist für die Erteilung der Approbation für diese Berufsgruppe zuständig und prüft, ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Alle wichtigen und notwendigen Informationen hierzu sind im Internet abrufbar. Die Kosten für die Arzt- Approbation kann zwischen einem Betrag von 150 bis 1000 EUR variieren. Dabei richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand.

Der Antrag auf Erteilung der Approbation beim LSJV-Referat 53.1- ist an das Dienstgebäude in der Schießgartenstraße 6 in 55116 Mainz zu richten und beinhaltet 2 Seiten, eine Seite davon lediglich Angaben zur Person (Adresse, Tel etc.) (s. Internet)

8. Das LSJV hat einen offiziellen Kooperationspartner, die MIP GmbH, der im Rahmen des Netzwerkes "Integration durch Qualifizierung (IQ)" die landesweite Beratungsstelle für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen übernimmt. Die MIP-Beraterinnen und Berater beantworten alle Fragen zu Zuständigkeit, Antragsstellung und Qualifizierungsmaßnahmen, wenn man als Arzt mit abgeschlossener Ausbildung im Ausland eine Approbation und/oder Berufserlaubnis möchte (MIP-Medici in Posterum GmbH; Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz, 06131-2144848; Kontakt: www.anerkennungsberatung.com)

9. Nach erfolgter Rücksprache mit VG Bürgermeister Thilo Becker (Höhr-Grenzhausen) ist das Einbringen der Asylsuchenden und Zugewanderten in Sprachkurse kein wirkliches Problem.

10. Zusammenfassend kann ich nicht erkennen, warum es eine eigene Beratungsstelle für ausländische Ärztinnen und Ärzte im Gesundheitsamt des Westerwaldkreises geben muss,

wenn doch alle Wege klar gegliedert und offen sind und v.a. bereits von den Ärztekammern (wir leisten uns in Rheinland-Pfalz als einziges Bundesland neben der Landesärztekammer auch 4 Bezirksärztekammern!!) und dem LSJV -sprich vom Land RLP - zur Verfügung gestellt und vollzogen werden. Mir ist nicht ganz klar, warum der Kreis sich hier um eine Aufgabe bemüht, die bereits vom Land abgedeckt wird, zumal gerade die Kreise und Kommunen mit Recht darüber klagen, daß Ihnen immer mehr Aufgaben vom Land quasi aufs Auge gedrückt würden. Wenn man die hier von mir zusammengestellten Informationen auf einem Faltblatt den Ratsuchenden zur Verfügung stellt, braucht man keine eigene Beratungsstelle.

Diskutabel wäre für mich lediglich im Einzelfall die Übernahme der Kosten für die Fachsprachenprüfung und den Erhalt der Approbation. Dies aber nur in den Fällen, in denen auch gewährleistet ist, daß die Ärztin/der Arzt tatsächlich im Westerwald-Kreis für eine zu diskutierende Mindestzeit tätig ist.

Prof.Dr.med .Helmut J.Wieler

FDP-Kreis Westerwald